

Satzung
Turmstraße 1 e.V.

Fassung vom 09.01.18

§ 1 Name, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turmstraße 1" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft des Zusammenlebens und der Brauchtumpflege im Studierendenwohnheim Turmstraße 1 in Aachen.
 - i. die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung vor allem in Bezug auf das Studentenwohnheim Turmstraße 1,
 - ii. die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums, des Wohnens, des gemeinschaftlichen Lebens,
 - iii. durch die Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagensatzes oder einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Haftung und Kredite

- (1) Die Haftung des Vorstands und der sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Darlehen oder ein Kredit in Anspruch genommen werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und ruhenden Mitgliedern.
 - i. **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die Mieter oder rechtmäßige Untermieter (Bewohner) im Studentenwohnheim Turmstraße sind.
 - ii. **Fördermitglieder** können alle natürlichen Personen sein, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
 - iii. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese kann erst nach Auszug verliehen werden.

- iv. **Ruhende Mitglieder** können alle Mitglieder sein, die einen Antrag auf den Status der ruhenden Mitgliedschaft gestellt haben. Ersatzweise werden Mitglieder zum ruhenden Mitglied, wenn sie mit der Beitragszahlung im Verzug sind.

§ 4.a Erwerb der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich (ersatzweise per E-Mail) gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig und ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4.b Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich bei Nutzung der Angebote einer Arbeitsgemeinschaft die entsprechende Arbeitsgemeinschafts-Ordnung (AG-Ordnung) zu beachten und sich an diese zu halten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine Postanschrift und eine E-Mail- Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail- Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 4.c Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind beitragspflichtig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften können zusätzliche Beiträge zur Nutzung einzelner Angebote erheben. Über die Höhe entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung oder ein Erlass der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4.d Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann nach begründetem Antrag durch das Mitglied für maximal 12 Monate vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden.

- (2) Ferner wird ein Mitglied zum ruhenden Mitglied, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags 3 Monate im Rückstand ist. Die schriftliche Mahnung kann per E-Mail erfolgen.
- (3) Das ruhende Mitglied
 - i. hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins,
 - ii. muss seine Vereinsämter niederlegen,
 - iii. verfügt über kein Stimmrecht,
 - iv. ist für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft von Beitragszahlungen befreit,
 - v. wird nicht zur Mitgliedervollversammlung eingeladen.

§ 4.e Fördermitglied

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds wird mit Auszug aus dem Studentenwohnheim Turmstraße in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Dies gilt erst mit Bekanntwerden des Auszugs.
- (2) Ferner kann ein Mitglied auf Antrag Fördermitglied werden, insofern die ordentliche Mitgliedschaft nicht möglich ist.
- (3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 4.f Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - i. durch freiwilligen Austritt,
 - ii. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - iv. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4.g Freiwilliger Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann ersatzweise per E-Mail erfolgen.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 4.h Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - i. es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - ii. die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat oder
 - iii. in erheblichen Maße gegen Ordnungen des Vereins verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

- (3) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliedervollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Ist die nächste ordentliche Mitgliedervollversammlung nicht innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen.
- (5) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

§ 4.i Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mindestens zwölf Monate ruhendes Mitglied ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens zwei Wochen vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Das Mahnschreiben hat den Hinweis auf die Streichung zu enthalten. Die Mahnung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über die Streichung unterrichtet. Diese Unterrichtung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann ersatzweise per E-Mail erfolgen. Die nächste ordentliche Senats-sitzung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung des Senats ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- (5) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist die Streichung mit Ablauf der Frist wirksam.

§ 5 Vereinsstrafen

- (1) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied im Rahmen eines Vereinsstrafverfahrens verhängt werden:
 - i. Verwarnung,
 - ii. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
 - iii. Ausschluss aus dem Verein gem. § 4.i,
 - iv. Einbehaltung einer Kaution nach Maßgabe weiterer Ordnungen.

§ 5.a Ausschlussvoraussetzungen

- (1) Der Vereinsausschluss eines Mitglieds im Rahmen einer Vereinsstrafentscheidung ist insbesondere dann als zulässig anzusehen, wenn:
 - i. Das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt.

- ii. Das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
- iii. Das Mitglied wiederholt gegen die Ordnungen des Vereins verstößt.

§ 5.b Ausschlussverfahren

- (1) Über das Strafverfahren entscheidet der Senat im Rahmen eines Vereinsstrafverfahrens.
- (2) Das Vereinsstrafverfahren wird auf Antrag eingeleitet.
- (3) Der Senat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, entscheidungsberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist vor der Strafentscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören. Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
- (4) Eine Entscheidung des Senats zum Antrag der Vereinsstrafe kann nur dann ergehen, wenn in der Sitzung mindestens zwei Drittel der entscheidungsberechtigten Mitglieder des Senats anwesend sind.
- (5) Soll im Rahmen des Vereinsstrafverfahrens eine gegen ein Mitglied des Senats gerichtete Vereinsstrafe überprüft werden, so ist das betroffene Mitglied von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung des Senats muss dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der zur Entscheidung tragenden Gründe, bekannt gegeben werden.
- (7) Das straf beschwerte Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Entscheidungsbegründung gegen die Entscheidung des Senats schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch setzt die Strafentscheidung nicht außer Kraft. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung gem. § 5b. Wenn die Einspruchsfrist versäumt wird ist eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen. Sollte die Mitgliedervollversammlung die Entscheidung bestätigen steht dem beschwerten Mitglied eine erneute Entscheidungsüberprüfung durch die staatlichen Gerichte frei.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliedervollversammlung, der Senat und der Vorstand. Ferner gibt es verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) die die Arbeiten des Vereins unterstützen und durchführen.

§ 7 Die Mitgliedervollversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet einmal im Jahr, am Anfang des Wintersemesters statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte des Vorstands, der Hälfte des Senats oder einen Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Studentenwohnheim Turmstraße unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die schriftliche Einberufung kann ersatzweise oder zusätzlich per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter wird auf der Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (5) Bei Wahlen kann auf Antrag eines Mitglieds die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser wird auf der Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 7.a Zusammensetzung der Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (2) Auf der Mitgliedervollversammlung haben alle Anwesenden Rederecht. Alle Mitglieder mit Ausnahme der ruhenden Mitglieder haben Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich, das passive auch schriftlich wahrgenommen werden.

§ 7.b Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder und das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie hat die folgenden Aufgaben:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Arbeitsgemeinschaften sowie Berichts der Kassenwarte und Kassenprüfer,
 - ii. Entlastung des Vorstands und des Senats,
 - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Senats,
 - iv. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
 - v. Beschlussfassung und Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie die Auflösung des Vereins,
 - vi. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß Geschäftsordnung,
 - vii. Beschlussfassung über die Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats,
 - viii. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7.c Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens zweidrittel des Senats anwesend sein um Beschlussfähigkeit zu erlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur dadurch abberufen, in dem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählt.
- (5) Wird ein Mitglied des Vorstands oder des Senats von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Der Senat

- (1) Der Senat besteht aus
 - i. dem Vorstand gem. § 9,
 - ii. einem Vertreter des Belegungsausschusses,
 - iii. einem Vertreter der Netzwerk-AG,
 - iv. einem Vertreter der Werkstatt-AG,
 - v. einem Vertreter der Symposion-AG,
 - vi. einem Vertreter der K14-AG und
 - vii. einem Vertreter der Fitness-AG.
- (2) Im Falle einer Ämterhäufung hat die Person nur eine Stimme.
- (3) Der Senat wird gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Die Vertreter der AGs müssen Mitglied der AG sein und werden von dieser auf der AG Versammlung gewählt.
- (5) Scheidet ein Senatsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Senatsmitglieds ins Amt gewählt.

§ 8.a Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat hat die Aufgabe über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:

- i. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeiten des Vorstands, einschließlich der Entgegennahme eines kurzen Berichts der Kassenwarte,
- ii. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften,
- iii. Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung,
- iv. Beschlussfassungen in allen finanziellen Angelegenheiten, welche die in der Geschäftsordnung festgelegten Freibeträge übersteigen.
- v. Änderungen der Geschäftsordnung Teil B
- vi. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- vii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- viii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Streichung von der Mitgliederliste sowie
- ix. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8.b Sitzungen des Senats

- (1) Sitzungen des Senats finden in der Regel 2 mal pro Geschäftsjahr statt, weitere Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Alle gewählten Senatsmitglieder haben Antrags-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden.
- (3) Die Sitzung des Senats wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die schriftliche Einberufung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Der Senat ist immer beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen des Vorstandes gem. §26 BGB anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Vorstand gem. §26 BGB kann mit einfacher Mehrheit seinerseits ein Veto gegen einen Beschluss des Senats erwirken. Dieses Veto hat aufschiebende Wirkung. Über den Antrag kann dann auf der nächsten Senatssitzung erneut beraten werden.
- (7) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von einem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Senats den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Senatssitzung zu genehmigen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
 - i. Zwei Vorsitzende sowie
 - ii. drei Kassenwarte.
- (2) Die drei Kassenwarte verwalten jeweils eine Kasse:
 - i. Vereinskasse
 - ii. Netzwerk-AG
 - iii. Symposion-AG
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (4) Der Senat gem. § 8 hat darüber hinaus ein einfaches Stimmrecht in allen Angelegenheiten bei denen eine Beschlussfassung notwendig ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (6) Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Innenverhältnis.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur rechtsgültigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.

§ 9.a Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - i. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und des Senats,
 - ii. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - iii. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedervollversammlung und Sitzungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - iv. Beschlussfassungen über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen, sofern sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Freibeträge übersteigen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, ersatzweise oder zusätzlich per E-Mail beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wählt einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Senats.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.
- (3) Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist der Kassenprüfer verhindert, so nimmt der stellvertretende Kassenprüfer dessen Aufgaben wahr.
- (4) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Kassenprüfer unterzeichnet wird. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung vorzustellen.

§ 11 Die Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins. Die Geschäftsordnung besteht aus zwei Teilen: Teil A und B.
- (2) Änderung des Teils A bedürfen eines Beschlusses der Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Änderung des Teils B bedürfen eines Beschlusses des Senats oder der Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht, Matrikelnummer, sowie E-Mail-Adressen.
- (2) Mitgliederlisten werden als digital oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Vereinsaauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliedervollversammlung nichts anderes beschließt, sind die 2 Vorsitzenden und 3 Kassenwarte gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung an welche juristischen Personen das Vermögen fließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) In Angelegenheiten die in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins nicht geregelt sind entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 09.01.2018 in Kraft und ist damit für alle Mitglieder verbindlich. Jedes neue Mitglied erkennt diese Satzung mit seinem Beitritt an.